Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Niederschönenfeld

(FGS)

vom 04.06.2024.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser) in Feldheim und Niederschönenfeld sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 21 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	17,00 €,
b)	eine Doppelgrabstätte	26,00 €,
c)	eine Urnenerdgrabstätte	15,00 €,
d)	ein Urnenstelengrabstätte	75,00 €,

(2) Die Ruhefrist ergibt sich beim Ersterwerb für die nach Abs. 1 genannten Grabstätten aus § 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht um die jeweils volle Ruhefrist oder in Schritten von 5 Jahren verlängert werden. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Ausheben eines Grabes beträgt

a)	normale Tiefe (1,80 m)	290,00 €
b)	Aufpreis Tieferlegung	100,00 €
c)	Kindergrab (bis 10 Jahre)	106,00 €
d)	Urnenerdgrabstätte	75,00 €
e)	Urnenstelengrabstätte	26,00 €

(2) Die Gebühr für die Schließung des Grabes beträgt

mit 1 Trägern

a)	normale Tiefe oder bei Tieferlegung	85,00 €
b)	Kindergrab	40,00 €
c)	Urnenerdgrabstätte	36,00 €
d)	Urnenstelengrabstätte	26,00 €

(3) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr

a)	mit 4 fragem	200,00 €
b)	mit 2 Trägern	130,00€
c)	Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	130,00 €
d)	Urnenbeisetzung mit 1 Träger	65,00€
e)	Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung	98,00€

(4) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird,

J	•	·	
beträgt	die Geb	ühr abweichend von Abs. 3 Buchstabe a)	130,00 €,
beträgt	die Geb	ühr abweichend von Abs. 3 Buchstabe c)	65,00 €

- (5) Für die Exhumierung und Umbettung werden zuzüglich zu den jeweiligen Gebühren für die Öffnung und Schließung eines Grabes nach Abs. 1 und 2,
 - a) Gebühren für die Ausgrabung der Leichen während der Ruhefrist

	3 3	
-	von Verstorbenen bis 10 Jahre	170,00 €
-	von Verstorbenen über 10 Jahre	330,00 €

	 von Verstorbenen bis 10 Jahre 	90,00€
	 von Verstorbenen über 10 Jahre 	170,00€
c)	Gebühren für die Ausgrabung einer Urne aus einem Urnenerdgrab	16,00€
d)	Gebühren für die Entfernung einer Urne aus einem Urnenstelengrab (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen)	20,00€

§ 6 Gebühren für die Fundamentherstellung

(1) Für die Herstellung eines neues Fundamentes für einen Grabteil beträgt die Gebühr

a)	für das Urnen-Erdgrab	75,00 €
b)	für das Einzelgrab	95,00 €
c)	für das Familiengrab	145,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für Regiestunden fällt eine Gebühr in Höhe von 45,00 € pro Stunde an. Hierunter fallen insbesondere die Entfernung von Altfundamenten und Wurzeln sowie der Aushub bei Sargübergrößen.
- (2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab, wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.
- (3) Für die Annahme eines Sarges / einer Urne eines Fremdbestatters fällt eine Gebühr in Höhe von 95,00 € an.
- (4) Für die Betreuung der Bestattung / Trauerfeier fällt eine Gebühr in Höhe von 28,00 € an.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen beträgt pro angefangenem Benutzungstag 25,00 €.
- (6) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung ohne Aufbahrung beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 10,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22. Mai 2023 außer Kraft.

Genderkingen, den 04.06.2024 Gemeinde Niederschönenfeld

Stefan Roßkopf

Erster Bürgermeister